

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 20. Feber 1959

11. Stück

- 37.** Bundesverfassungsgesetz: Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage.  
**38.** Bundesgesetz: Änderung des Amtshaftungsgesetzes.  
**39.** Bundesgesetz: Weingesetznovelle 1959.

**37. Bundesverfassungsgesetz vom 4. Feber 1959, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage abgeändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der vierte Absatz des Art. 95 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

„(4) Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist durch die Landesgesetzgebung nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie höchstens beträgt:

bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000: sechsenddreißig,

bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.000.000: achtundvierzig und

bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.500.000: sechsendfünfzig.“

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

#### Schärf

Raab	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz
Bock	Waldbrunner	Graf
		Figl

**38. Bundesgesetz vom 4. Feber 1959, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 218, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Lan-

desgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

#### Schärf

Raab	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz
Bock	Waldbrunner	Graf
		Figl

**39. Bundesgesetz vom 4. Feber 1959, mit dem das Weingesetz 1929 abgeändert wird (Weingesetznovelle 1959).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Weingesetz 1929, BGBl. Nr. 328, in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1945, StGBL. Nr. 157, über die Wiedereinführung des österreichischen Weingesetzes 1929, wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sofern nicht die Sondervorschriften für Süßweine, aromatisierte Weine, Perlweine und Schaumweine (§§ 10 bis 13) Platz greifen, darf Wein überhaupt nicht, Traubenmost aber nur zur Aufbesserung des im Inland gefechsten Lesegutes in Jahren einer zuckerarmen Ernte in der Zeit bis zum 31. Dezember des Lesejahres mit behördlicher Bewilligung (§ 6) gezuckert werden; hiebei darf jedoch der Gesamtzuckergehalt nach der Zuckering den natürlichen Zuckergehalt des Traubenmostes aus Weintrauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren nicht übersteigen. Dem Traubenmost aus inländischem Lesegut wird Traubenmost aus Lesegut gleichgehalten, das von Weinbautreibenden, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, in ihren außerhalb des Bundesgebietes gelegenen

Weingärten gefechst wird, sofern das Lesegut oder der daraus gewonnene Traubenmost im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingeführt werden darf.“

2. Nach § 11 ist ein neuer Paragraph einzufügen, der lautet:

„§ 11 a. (1) Unter Perlwein versteht dieses Bundesgesetz Wein, der je Liter bis zu 40 Gramm unvergorenen Zucker, in 100 Raumteilen bis zu 12 Raumteilen Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von mindestens  $\frac{1}{2}$  bis höchstens  $1\frac{1}{2}$  at bei  $15^\circ$  aufweist.

(2) Zur Herstellung von Perlwein darf nur Wein, Traubenmost oder Traubensaft verwendet werden; Traubensaft jedoch nur dann, wenn bei seiner Herstellung nicht andere als die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässigen Verfahrensarten, Zusätze und Verschnitte verwendet wurden. Ferner ist außer den gemäß § 4 zulässigen Behandlungsarten noch das Zusetzen von Zucker, Kohlensäure sowie die nochmalige Gärung gestattet.“

3. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer Weine der in den §§ 10 bis 12 genannten Art herstellen will, um sie in Verkehr zu setzen, hat hievon der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Weine bestimmten Räume bekanntzugeben.“

4. Nach § 26 ist ein neuer Paragraph einzufügen, der lautet:

„§ 26 a. (1) Perlwein muß im geschäftlichen Verkehr als ‚Perlwein‘ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist an der Flasche in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Jede Form und Aufmachung der Flasche einschließlich ihres Verschlusses, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß es sich um Schaumwein handelt, ist unzulässig.“

5. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Schaumwein oder Obstschaumwein, dessen Gehalt an Kohlensäure nicht ausschließlich durch Gärung entstanden ist, sondern ganz oder zum Teil auf einem künstlichen Zusatz beruht, ist im geschäftlichen Verkehr in deutlicher und ungekürzter Weise durch die Worte ‚mit Kohlensäure versetzter Schaumwein (Obstschaumwein)‘ zu kennzeichnen. Diese Worte sind auf jeder Flasche mit deutlich lesbarer Schrift im mittleren Teil des Flaschenschildes anzubringen.“

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung betraut.

### Schärf

Raab Thoma Bock Proksch

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.